



# Unterstützung durch den Zivilschutz mittels Einsatz zugunsten der Gemeinschaft (EzG) auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene: Gesuch und Verfügung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden jeweils nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist jedoch stets mitgemeint.

Durch den Gesuchsteller auszufüllen (Teil A)

## 1. Rechtliche Grundlagen

Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft nach Art. 28 Abs. 2 Bst. c BZG<sup>1</sup> auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene erfordern gemäss Artikel 21 EV BZG<sup>2</sup> eine vorgängige Bewilligung der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion.

Für jeden Gemeinschaftseinsatz ist spätestens 100 Tage vor dem geplanten Zeitpunkt des Einsatzes ein Gesuch beim BSM einzureichen. Auf verspätet eingereichte Gesuche kann **nur** in begründeten Ausnahmefällen eingetreten werden (Art. 19a Abs. 1 KZSV<sup>3</sup>).

## 2. Anlass

Anlass, evtl. Teilanlässe	<input type="text"/>		
Durchführung von	<input type="text"/>	Durchführung bis	<input type="text"/>
Durchführungs-orte	<input type="text"/>	Lokalitäten	<input type="text"/>
* inkl. Wochenenden			

## 3. Gesuchsteller, respektive statutarischer oder gesetzlicher Vertreter

Organisation	<input type="text"/>	Name	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>	PLZ/Ort	<input type="text"/>
Rechtsform	<input type="text"/>	Funktion Gesuchsteller	<input type="text"/>
Telefon Geschäft	<input type="text"/>	Telefon Mobile	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		

### Kontaktperson

Name	<input type="text"/>	Funktion	<input type="text"/>
Telefon Geschäft	<input type="text"/>	Telefon Mobile	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1)

<sup>2</sup> Einführungsverordnung vom 25. November 2020 zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EV BZG; BSG 521.111)

<sup>4</sup> Kantonale Verordnung über den Zivilschutz vom 3. Dezember 2014 (KZSV; BSG 521.11)

Durch den Gesuchsteller auszufüllen (Teil A)

#### 4. Involvierte Amtsstellen

Kanton/ Gemeinde	<input type="text"/>	Amtsstelle/n	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>	PLZ/Ort	<input type="text"/>
Ansprech- Person/en	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
Telefon Geschäft	<input type="text"/>	Mobile	<input type="text"/>

Informiert  ja  nein

#### 5. Beantragter Zivilschutzeinsatz

	Wochentage/Daten		Anzahl Tage	Anzahl AdZS	Anzahl Dienstage
Vorbereitung	von	bis			
Durchführung	von	bis			
Durchführung	von	bis			
Durchführung	von	bis			
Retablierung	von	bis			
Nachbearbeitung	von	bis			
<b>Total</b>	von	bis			

#### 6. Beantragte Arbeiten

Detaillierte Aufistung der geplanten Tätigkeiten

Daten  
von-bis

- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 

siehe Beilage

## 7. Auflagen/Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen gemäss ZSV<sup>4</sup>

Wir bestätigen mit unserer Unterschrift, dass restlos alle nachstehenden Voraussetzungen gemäss Art. 46 ZSV erfüllt sind. Zudem erklären wir uns bereit, dem BSM auf Verlangen entsprechende Beweisdokumente einzureichen:

- Der Gesuchsteller kann seine Aufgaben mit eigenen Mitteln nicht bewältigen und der Gemeinschaftseinsatz ist von öffentlichem Interesse.
- Der Gemeinschaftseinsatz stimmt mit Zweck und Aufgaben des Zivilschutzes überein und dient der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens.
- Private Unternehmen werden durch den Einsatz nicht übermässig konkurrenziert.
- Das unterstützte Vorhaben dient nicht überwiegend der Gewinnerzielung.

Ergänzende Bemerkungen:

## 8. Zusicherungen

- Der Gesuchsteller verpflichtet sich zur Übernahme einer Kostenpauschale pro geleistetem Dienstag. Entsprechend der Kostenzuweisung in den Bereichen Verpflegung, Transport und Ressourcen (siehe Position 10) variiert der Ansatz. Vereinbart wird ein Tagessatz von CHF .
- Er verpflichtet sich, Bund, Kanton und Gemeinde bei einem Schaden an Dritten schadlos zu halten (Art. 93 Abs. 3 KBZG<sup>5</sup>).
- Er hat Kenntnis davon, dass die eingesetzten Schutzdienstleistenden bei besonderen Ereignissen (Katastrophen und Notlagen), die den Einsatz der Schutzdienstleistenden zum Schutz und zur Betreuung der Bevölkerung erfordern, jederzeit und ohne Kostenfolge vom Auftrag entbunden werden können (Art. 61 ZSV).
- Er stellt sicher, dass die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Durchführung des Einsatzes zu Gunsten der Gemeinschaft erfüllt sind. Dies betrifft insbesondere das notwendige Fachpersonal und zusätzlich benötigtes Material, erforderliche Bewilligungen, Absprachen mit Behörden, Grundeigentümern und dergleichen. Er übernimmt alle übrigen Kosten, deren Übernahme der Zivilschutz nicht ausdrücklich zugesichert hat.
- Liegt auf Grund der Art des EzG eine besondere Gefährdung für Dritte vor, so ist der Einsatzort durch den Gesuchsteller mit geeigneten Massnahmen gegen unbefugtes Betreten abzusichern.

## 9. Beilagen

Die Verwendung der Dienstage wird ergänzend zu den Angaben unter 5-6 vom Gesuchsteller durch folgende Dokumente (Beilagen 1 bis) belegt:

-  
-  
-

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Gesuchsteller

.....  
Unterschrift Kontaktperson

<sup>4</sup> Verordnung des Bundes vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, SR 520.11)

<sup>5</sup> Kantonales Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (BSG 521.1)

## 10. Stellungnahme der ZSO

ZSO	<input type="text"/>	Name/Vorname	<input type="text"/>
Funktion	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>	PLZ/Ort	<input type="text"/>
Telefon Geschäft	<input type="text"/>	Telefon Mobile	<input type="text"/>

### Stellungnahme

Die ZSO unterstützt das EzG-Gesuch  ja  nein

Bilaterale Absprachen mit dem Gesuchsteller haben stattgefunden, insbesondere betreffend Aufteilung der Kosten  ja  nein

Die ZSO ist in der Lage und willens, die beantragten Dienstage zu leisten  ja  nein

Es gibt Einschränkungen (div. Arbeiten können nicht übernommen werden)  ja  nein

Die Verpflegungs-  
kosten trägt  Die Transport-  
kosten trägt

Die Kosten für zusätzlich zum eigenen ZS-  
Material benötigte Gerätschaften trägt

Folgende Arbeiten können nicht übernom-  
men werden:

### Einschränkungen/Auflagen

Die Schutzdienstpflichtigen dürfen nur für die in der Bewilligung aufgeführten Arbeiten und unter Einhaltung der darin aufgeführten Bedingungen und Auflagen eingesetzt werden. (Art. 59 ZSV). Im Rahmen von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft dürfen Schutzdienstpflichtige in keinem Falle zugunsten ihres eigenen Arbeitgebers eingesetzt werden (Art. 41 Abs. 2 ZSV). Der Zivilschutz darf nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, die über das ganze Jahr hinweg geleistet werden, wodurch Mitarbeiter ersetzt werden können. Die Sicherheitsvorschriften (vgl. Weisungen des BABS über die Sicherheitsvorschriften im Zivilschutz; März 2020) sind verbindlich einzuhalten. Der Gesuchsteller hat keinen Rechtsanspruch auf die Leistung der Dienstage.

## 11. Leitung des Dienstanlasses EzG seitens Zivilschutz

Name/ Vorname	<input type="text"/>	Funktion	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>	PLZ/Ort	<input type="text"/>
Telefon Geschäft	<input type="text"/>	Telefon Mobile	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>		

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Zivilschutzorganisation

## 12. Antrag der zuständigen Behörde (Gemeinde/ZS-Kommission usw.)

Beantragende  
Behörde

Name/  
Vorname

Funktion

Gesuch

- vollumfänglich bewilligen  
 teilweise bewilligen  
 nicht bewilligen

Antrag (inkl. Art  
und Umfang  
des Einsatz)

Begründung,  
falls nicht voll-  
umfänglich be-  
willigt

Kostenregelung

Beilagen

- Behördenbeschluss       weitere

Unterschrift beantragende Behörde:

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift

Durch die beantragende Behörde auszufüllen (Teil C)

**13. Entscheid der Abteilung Bevölkerungsschutz des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BSM)**

Gesuchseingang:

- Es liegt ein hinreichend begründetes und von allen Parteien unterzeichnetes Gesuch für einen Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft vor.
- Die zuständige ZSO und die für den regionalen Zivilschutz zuständige Behörde empfehlen die Bewilligung. Sie bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass alle in Artikel 46 ZSV aufgelisteten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Das Gesuch wurde fristgerecht mindestens 100 Tage vor der geplanten Dienstleitung eingereicht.
- Das BSM hat dem BABS die erforderlichen Daten (Art. 56 ZSV) zum vorgesehenen EzG übermittelt. In der Rückmeldung gingen keine Beanstandungen ein.

Erläuternde Bemerkungen:

Die Abteilung Bevölkerungsschutz des BSM **verfügt**:

I. Das Gesuch vom \_\_\_\_\_ mit den gemäss Position 5 beantragten Diensttagen wird unter Einhaltung der nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen

- vollumfänglich bewilligt
- teilweise bewilligt
- nicht bewilligt

**Einsatzrahmen**

Einsatzort/e:

Einsatzdauer:

Anzahl AdZS

Maximale Zahl an Diensttagen:

Durch den Kanton Bern auszufüllen (Teil D)

Begründung  
falls nicht  
vollumfänglich  
bewilligt

## II. Auflagen:

- § Die Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) dürfen nur für Arbeiten entsprechend Position 6 eingesetzt werden. Es liegt im Ermessen des zuständigen Einsatzleiters des Zivilschutzes, kleinere erst nachträglich aufgetretene, nicht fachspezifische Arbeiten ebenfalls durchzuführen, sofern diese im Zusammenhang mit den bewilligten Arbeiten stehen, diese nicht ungebührlich verzögern und überdies den Anforderungen von Artikel 46 ZSV entsprechen.
- § Bewilligte Arbeiten, die fachtechnisches Wissen und Können erfordern, dürfen nur unter Anleitung und Aufsicht des entsprechenden Fachpersonals ausgeführt werden.
- § Transporte der AdZS, des eingesetzten Materials und der eingesetzten Geräte sind nur soweit zulässig, als dass sie unter Position 6 bewilligt oder zur Verrichtung der bewilligten Arbeiten notwendig sind. Die durch die ZSO eingesetzten Fahrzeuge dürfen nur durch AdZS gefahren werden, die über den dazu erforderlichen zivilen Führerausweis verfügen.
- § Der Gesuchsteller stellt sicher, dass die formellen und materiellen Voraussetzungen für das Durchführen des Gemeinschaftseinsatzes erfüllt sind. Dies betrifft insbesondere das notwendige Fachpersonal und Material, erforderliche Bewilligungen, Absprachen mit Behörden, Grundeigentümern und dergleichen.
- § Bei kantonsübergreifenden EzG stellt das BSM die interkantonale Koordination sicher und sorgt für die entsprechende Zustimmung.
- § weitere

## III. Strafverfolgung

Das Nichtbefolgen dieser Verfügung wird die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) zur Folge haben. Nach dieser Bestimmung kann ein Nichtbefolgen einer amtlichen Verfügung mit Busse bestraft werden.

## IV. Gebühren

Für die vorliegende Verfügung wird keine Gebühr erhoben.

## V. Zu eröffnen an:

- Gesuchsteller (per A+)

Kopie an:

- Zivilschutzorganisation (per B-Post oder E-Mail)

Amt für Bevölkerungsschutz,  
Sport und Militär (BSM)  
Abteilung Bevölkerungsschutz

.....  
Ort, Datum

.....  
Dr. Stephan Zellmeyer  
Abteilungsleiter

## Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann **innert 30 Tagen** seit Eröffnung mit Beschwerde an die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern, z. H. Generalsekretariat, Kramgasse 20, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde hat das Rechtsbegehren, die Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers zu enthalten. Eine Kopie der vorliegenden Verfügung sowie die als Beweismittel angerufenen Dokumente sind beizulegen, soweit sie die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer in Händen hat.

**Kontakt BSM:**

Vorname/ Name	Rolf Bill	Funktion	Fachbereichsleiter Ausbildung und Einsatz
Adresse	Papiermühlestrasse 17v	PLZ/Ort	3000 Bern 22
Telefon Geschäft	031 636 05 37	E-Mail	rolf.bill@be.ch